



MOTION

Urheber PLR/FDP, durch Alexandre Luy
Gegenstand Schluss mit Berichten über die WKB ohne grosse Aussagekraft
Datum 12/11/2024
Nummer 2024.11.348

Der Staatsrat erstellt alljährlich zuhanden des Grossen Rates einen Bericht mit einer Beurteilung der Strategie des Staates als Aktionär und Garant, sowie des spezifischen Berichts des Bankrevisors (GWKB, Art. 22 Abs. 3).

Allerdings muss festgestellt werden, dass sich diese Berichte Jahr für Jahr stark ähneln. Vor diesem Hintergrund ist fraglich, ob die Relevanz der in diesem Bericht dargelegten Fakten den für seine Erstellung betriebenen Aufwand wirklich wert ist. Natürlich ist es wichtig, dass der Staatsrat seine Rolle als Aktionär und Garant wahrnimmt, dass er den spezifischen Bericht des Bankrevisors prüft und dass er schliesslich sicherstellt, dass die Bank allfällige Entscheide der FINMA umsetzt.

All dies sollte jedoch nicht zwingend in der Erstellung eines jährlichen Berichts zuhanden des Grossen Rates münden. Selbstverständlich muss es dem Staatsrat freigestellt bleiben, einen Bericht vorzulegen, wenn die Umstände es erfordern.

Schlussfolgerung

Wir fordern, dass Artikel 22 Absatz 3 des Gesetzes über die Walliser Kantonalbank (GWKB) wie folgt geändert wird:

Wenn die Umstände es erfordern, erstellt er zuhanden des Grossen Rates einen Bericht mit einer Beurteilung der Strategie des Staates als Aktionär und Garant, sowie des spezifischen Berichts des Bankrevisors.